



# SWRA Ausbildungskonzept

Gültig ab 10. Januar 2003

Im folgenden Text wird die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gilt sie für beide Geschlechter.

**Im SWRA Ausbildungskonzept sind die Trainer Ausbildungen verkürzt beschrieben. Im jeweiligen Reglement sind die Punkte detailliert und verbindlich geregelt.**

## 1. SWRA-TRAINER A (=Berufstrainer)

### 1.1 Definition

Die Trainer A sind Ausbilder von Pferden und Reitern. Sie sind fähig, Pferde und Reiter bis in die höchsten nationalen und internationalen offenen Prüfungen zu fördern. Ihre Tätigkeit umfasst die Planung, Durchführung und Unterrichtskonzeptionen von Ausbildungslehrgängen für Pferd und Reiter. Die Berufstrainer beziehen ihr Einkommen zu mehr als 50% aus der Trainertätigkeit.

### 1.2 Zulassung

Die Antragssteller müssen um zur Prüfung zugelassen zu werden

- Aktivmitglied bei der SWRA sein.
- den Goldtest besitzen.
- den Nachweis von mind. 500 Stunden in einer mind. 2-jährigen Tätigkeit als SWRA-Trainer B schriftlich erbringen.
- den Nachweis erbringen von mindestens zwei bis zur Turnierreife selbst ausgebildeten und an offiziellen Westernreitturnieren vorgestellten Pferden in mindestens zwei verschiedenen Reitdisziplinen (ausgenommen sind Pole Bending und Barrel Race).
- den Nachweis erbringen für drei Platzierungen innerhalb von 5 Jahren für die Finals der Schweizer Meisterschaften in mindestens zwei verschiedenen Reitdisziplinen (ausgenommen sind Pole Bending und Barrel Race).
- auf der offiziellen SWRA Trainerliste als SWRA Trainer B geführt sein.
- einen aktuellen Strafregisterauszug vorlegen.
- teilnehmen an einem Vorbereitungslehrgang zum Trainer A, durchgeführt von der SWRA oder EWU.
- einen Versicherungsnachweis für das „Reiten fremder Pferde an Ausbildungslehrgängen“ vorweisen.

### 1.3 Prüfung

Die Prüfung umfasst folgende Themen:

- a) Praktisches Reiten (Fremdpferde reiten, gemäss den Anforderungen der Open-Klasse)
- b) Unterrichtserteilung (Theorie und Praxis)
- c) Exterieurbeurteilung
- d) Reitlehre/Trainingslehre
- e) Pferdehaltung/Veterinärkunde

### 1.4 Rechte und Pflichten

Die SWRA Trainer A haben das Recht

- als SWRA-Trainer A aufzutreten  
(Der Titel SWRA Trainer A darf nur von SWRA Aktivmitgliedern geführt werden).
- von der SWRA in der offiziellen Liste der anerkannten Berufstrainer geführt zu werden.
- Kurse im Auftrag der SWRA durchzuführen.
- an allen Trainer-Weiterbildungskursen der SWRA teilzunehmen.

Die SWRA Trainer A haben die Pflicht<sup>1)</sup>

- Aktivmitglied der SWRA zu sein.
- die Reiter nach den Reglementen der SWRA zu schulen.
- die Pferde im Sinne des schweizerischen Tierschutzgesetzes nach bestem Wissen und Gewissen zu behandeln und schonend auszubilden.
- an mindestens einem Trainer-Weiterbildungskurs der SWRA pro Jahr teilzunehmen.

## **2. SWRA-TRAINER B** (=Amateur-Trainer)

### **2.1 Definition**

Die Trainer B sind Ausbilder von Pferden und Reitern. Sie sind fähig, Pferde und Reiter bis in Prüfungen der Amateur Klasse zu fördern.

### **2.2 Zulassung**

Die Antragssteller müssen, um zur Prüfung zugelassen zu werden

- Aktivmitglied bei der SWRA sein.
- den Nachweis von mind. 500 Stunden in einer mindestens 3-jährigen Tätigkeit als Vereinstrainer Western/SVPS schriftlich erbringen.
- den Nachweis erbringen von mindestens zwei bis zur Turnierreife selbst ausgebildeten und vom Besitzer oder selbst an offiziellen Westernreitturnieren vorgestellten Pferden in mindestens zwei verschiedenen Reitdisziplinen (ausgenommen sind Pole Bending und Barrel Race)
- in der offiziellen Trainerliste des SVPS und der SWRA als Vereinstrainer Western/SVPS geführt sein.
- einen aktuellen Strafregisterauszug vorlegen.
- im Besitze des Longierabzeichens FN-DLA IV sein. Dies gilt nur für Vereinstrainer, die ihre Ausbildung vor dem Jahr 2002 abgeschlossen haben.
- an einem von der SWRA ausgeschriebenem Vorbereitungslehrgang teilgenommen haben. Der Vorbereitungslehrgang mit Prüfung muss innerhalb max. 6 Monaten abgeschlossen sein.
- einen Versicherungsnachweis für das „Reiten fremder Pferde an Ausbildungslehrgängen“ vorweisen.

### **2.3 Prüfung**

Die Prüfung umfasst folgende Themen:

- a) Praktisches Reiten (gemäss den Anforderungen der Open-Klasse)
- b) Unterrichtserteilung (Theorie und Praxis)
- c) Beurteilung und Reiten eines fremden Pferdes (Theorie und Praxis)
- d) Sportlehre und Pädagogik
- e) Grundkenntnisse des Richtens von Westernprüfungen
- f) Exterieurkunde
- h) Reitlehre/Trainingslehre

### **2.4 Rechte und Pflichten**

Die SWRA Trainer B haben das Recht

- als SWRA-Trainer B aufzutreten.  
(Der Titel SWRA Trainer B darf nur von SWRA Aktivmitgliedern geführt werden).
- von der SWRA in der offiziellen Liste der anerkannten Trainer B geführt zu werden.
- Kurse im Auftrag der SWRA durchzuführen.
- an allen Trainer-Weiterbildungskursen der SWRA teilzunehmen.

Die SWRA Trainer B haben die Pflicht<sup>1)</sup>

- Aktivmitglied der SWRA zu sein.
- die Reiter nach den Reglementen der SWRA zu schulen.
- die Pferde im Sinne des schweizerischen Tierschutzgesetzes nach bestem Wissen und Gewissen zu behandeln und schonend auszubilden.
- an mindestens einem Trainer-Weiterbildungskurs der SWRA pro Jahr teilzunehmen.

## **3. Vereinstrainer Western/SVPS**

### **3.1 Definition**

Vereinstrainer Western/SVPS sind Ausbilder und Betreuer (Coach) von Reiter an der Basis. Sie sollen insbesondere:

- Impulse und Anregungen zur Betätigung im Westernreiten Breitensport geben.
- Unterricht zur systematischen Vorbereitung von Reiter und Pferd auf Wettbewerbe geben.

### 3.2 Zulassung

Die Anwärter müssen, um zur Prüfung zugelassen zu werden

- mindestens 20 Jahre alt sein.
- im Besitze des Silbertests sein.
- mind. 3 Jahre Aktivmitglied in einem dem SVPS angeschlossenen Verband sein.
- den Nachweis von mindestens zwei Jahren Turnierfahrung erbringen. Bei Beginn der Ausbildung muss mind. ein Jahr und vor der Prüfung mind. zwei Jahre Turnierfahrung nachgewiesen werden.
- während den Ausbildungsjahren über ein entsprechend ausgebildetes Pferd verfügen.<sup>2)</sup>
- im Besitze eines Nothelferausweises sein
- die vom durchführenden Verband durchgeführte Eintrittsprüfung bestehen.<sup>3)</sup>
- die Verpflichtung auf sich nehmen, die Kurse zu besuchen.
- einen aktuellen Strafregisterauszug vorweisen.

### 3.3 Prüfung

Die Prüfung umfasst folgende Themen:

- a) Praktisches Reiten (Reitplatz und Gelände)
- b) Unterrichtserteilung (Theorie und Praxis)
- c) Reitlehre
- d) Sportpädagogik
- e) Organisation (Verbandsstruktur, Reglemente etc.)
- f) Pferdehaltung
- g) Pferdekennntnisse
- h) Longieren

### 3.4 Rechte und Pflichten

Die Vereinstrainer Western/SVPS haben das Recht

- als Vereinstrainer Western/SVPS aufzutreten  
(Der Titel darf nur von Aktivmitgliedern eines dem SVPS angeschlossenen Verbandes geführt werden).

Der Vereinstrainer Western/SVPS haben die Pflicht<sup>1)</sup>

- Aktivmitglied in einem dem SVPS angeschlossenen Verband zu sein.
- an mindestens einem Trainer-Weiterbildungskurs pro zwei Jahre teilzunehmen.

Zusätzliche Rechte und Pflichten für Vereinstrainer Western/SVPS, die der SWRA angeschlossen sind:

- Rechte
- von der SWRA in der offiziellen Liste der anerkannten Trainer geführt zu werden.
  - an allen Weiterbildungskursen der SWRA teilzunehmen
- Pflichten
- Aktivmitglied der SWRA zu sein
  - die Reiter nach den Reglementen der SWRA zu schulen.
  - die Pferde im Sinne des schweizerischen Tierschutzgesetzes nach bestem Wissen und Gewissen zu behandeln.

## 4. Gültigkeit

Diese allgemeinen Weisungen treten gemäss Beschluss des Vorstandes SWRA am 10. Januar 2003 in Kraft und ersetzen alle vorgängigen Reglemente und Weisungen.

<sup>1)</sup> Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss als SWRA bzw. SVPS-Trainer.

<sup>2)</sup> Anwärter, deren Pferde durch ihr Verhalten (beissen, schlagen, durchgehen usw.) die anderen Teilnehmer gefährden, werden vom Kurs ausgeschlossen.

<sup>3)</sup> Detaillierte Unterlagen sind auf dem SWRA-Sekretariat erhältlich.

10. Januar 2003

SWRA Vorstand

Duri Gross  
Präsident

Brigitte Künzel  
Ausbildung